	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	18.05.2016						
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich							
Az.:	SOB 30.10.04/2014	VI/456								
TOP:	Entscheidung des Stadtrates über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des VG Magdeburg vom 20.04.2016									
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:										
Belan	ge der Ortschaften werden berührt.	ja	Х	nein						
Die be	troffenen Ortschaftsräte werden angehö	ja	Х	nein						
Das Z	weitbeschlussverlangen kann geltend ge	ja	Х	nein						

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:			
Stadtrat	am:	30.05.2016		

Finanzielle Auswirkungen:												
Finanzierung x ja				Gesar	mtbetrag:				Euro		nein	
Wenn ja					Produ	ktkonto		Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)					11140	1.543118		5.000			Euro	
Ergebnisplan												
Mehr-,	М	linderaufwendungen										Euro
Mehr-,	М	indererträge										Euro
Finanzplan												
Mehr-,	M	inderausgaben										Euro
Mehr-,	M	lindereinnahmen										Euro
Folgekosten: x nein												
		ja		Gesamtbetrag			Eı		Euro	Euro		
		jährlic	h	Betrag					Euro	ab Jal	nr	
		einma	lig	Betrag					Euro	im Jah	٦r	
Sichtvermerk der												
Kämmerin:												

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 20.04.2016 – Az.: 9 A 723/15 MD einen Antrag auf Zulassung der Berufung einzulegen. Sofern die Berufung vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird, soll das Berufungsverfahren durchgeführt werden.

Als Prozessbevollmächtigte des Stadtrates werden der Rechtsamtsleiter, Herr Rüdiger Hell, und der Vertreter des Oberbürgermeisters, Herr Axel Kleefeldt, bevollmächtigt.

Begründung:

Mit Urteil vom 20.04.2016 – zugestellt am 17.05.2016 - hat das Verwaltungsgericht Magdeburg der Wahlanfechtungsklage gegen die Wiederholung der Stadtratswahl am 21.06.2015 stattgegeben (Anlage 1). Es hat festgestellt, dass die Stadtratswahl unwirksam sei, weil die Bewerber der Partei FDP nicht in geheimer Wahl aufgestellt worden seien.

Gegen das Urteil können bis zum Ablauf des 17.06.2016 Rechtsmittel eingelegt werden. Im vorliegenden Fall kann nicht unmittelbar eine Berufung gemäß § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO eingelegt werden, weil diese nicht vom VG zugelassen wurde. Daher besteht nur die Möglichkeit gemäß § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht zu stellen. Das OVG entscheidet über den Antrag. Gibt es dem Antrag statt, kann das Berufungsverfahren durchgeführt werden. Weist es den Antrag ab, wird das Urteil des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig und kann mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden.

Anträge auf Zulassung der Berufung haben statistisch nur in etwa 10 bis 15 Prozent der Fälle Erfolg. Sie können nur mit folgender Begründung eingelegt werden:

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im vorliegenden Fall kommt dem Urteil grundsätzliche und landesweite Bedeutung zu, weil es hohe Vorgaben für die Aufstellung der Bewerber durch die Parteien für eine Gemeindebzw. Stadtratswahl normiert. Zu den Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch die Parteien gibt es eine Vielzahl von Urteilen, die unterschiedliche Standards an die geheime Aufstellung normieren. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die verdeckte Abstimmung am Platz zulässig sei (Klang/Gauert/Karbus, Praktische Anleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2009 im Land Sachsen-Anhalt, Seite 34). Es gibt also unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage, welche Anforderungen an die Geheimheit der Aufstellung der Bewerber zu stellen sind.

Soweit ersichtlich existiert für Sachsen-Anhalt dazu noch keine obergerichtliche Rechtsprechung, sodass es einer grundsätzlichen Klärung bedarf welche Standard in Sachsen-Anhalt einzuhalten sind.

An dieser Stelle können aufgrund der Kürze der Zeit nicht sämtliche juristischen Argumente dargestellt werden. Diese werden im Rahmen der Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung eingehend ausgearbeitet und behandelt.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Urteil des Verwaltungsgerichts